

RS Vwgh 2007/9/27 2006/06/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

Index

49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103;

KFG 1967 §86 Abs3 idF 1997/I/121;

RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art5;

RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art9 Abs1;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass es unvorstellbar sei, dass eine Behörde zunächst Rechtshilfe leiste, um eine Bestrafung zu ermöglichen, um dann anschließend bei der Vollstreckung zu erklären, für die Vollstreckung werde "aber dann keine Rechtshilfe mehr geleistet", und dass es denkmöglich sei, dem Rechtshilfeabkommen (Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990) einen solchen Inhalt zu unterstellen. Einerseits stellt die Erledigung eines Vollstreckungsersuchens für die ersuchte Behörde im anderen Staat einen gewissen Aufwand dar, sodass verfahrensökonomische Aspekte nicht zu vernachlässigen sind, andererseits kann der öffentlich-rechtliche Titel auch im Inland vollstreckt werden. Folgerichtig sieht daher Art. 5 des Abkommens keine Wertschwelle als Zulässigkeitserfordernis für die Leistung von Rechtshilfe vor. Art. 5 des Abkommens ist daher eine taugliche Rechtsgrundlage für die erfolgte Übermittlung von Zulassungsdaten an die ausländische Behörde, wie auch § 86 Abs. 3 KFG 1967. Dazu kann auf die näheren Ausführungen bereits im Erkenntnis vom 27. September 2007, Zl. 2006/06/0322 zu einer vergleichbaren Problematik (Übermittlung von Zulassungsdaten an eine Schweizer Behörde) verwiesen werden, die sich sinngemäß auch auf diesen Beschwerdefall übertragen lassen. § 103 KFG ist im Beschwerdefall nicht maßgeblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060136.X01

Im RIS seit

01.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at